

Debatte um Steueramnestie

Nervenaufreibende Ermittlungen

Gastkommentar

von CHRISTOPH NIEDERER

Der Nationalrat hat im September einen Vorstoss seiner Wirtschaftskommission für eine Steueramnestie gutgeheissen. Der Bundesrat soll einen Gesetzesentwurf ausarbeiten, der den Kantonen auf freiwilliger Basis erlaubt, im Sinn einer einmaligen Steueramnestie Herabsetzungen im Rahmen des Nachsteuerverfahrens zu gewähren. Der Bundesrat ist gegen eine derartige Gesetzesänderung. In einer Stellungnahme vom August 2016 hat er darauf verwiesen, dass bereits heute, nach geltendem Recht, jeder Steuerpflichtige einmal im Leben die Möglichkeit einer straflosen Selbstanzeige hat, wobei aber die Einkommens- und Vermögenssteuern der letzten zehn Jahre, zuzüglich Verzugszinsen, entrichtet werden müssen. Die Straflosigkeit umfasst auch weitere Steuerdelikte, wie etwa Steuerbetrugstatbestände; sofern mit der erforderlichen Umsicht und Sorgfalt vorgegangen wird, bleiben ausserdem auch Unternehmen, deren Organe oder weitere Teilnehmer straflos.

Der gegenwärtige Vorstoss des Nationalrats steht zweifellos in Zusammenhang mit dem am 1. Januar 2017 auch für die Schweiz in Kraft tretenden automatischen Informationsaustausch. Im Lichte der Entwicklung hin zu immer höherer Steuertransparenz haben sich in den letzten Jahren viele – aber noch nicht alle – Schweizer Steuerpflichtige entschlossen, ihre bisher nicht deklarierten Vermögenswerte offenzulegen, gleichgültig, ob diese bei Schweizer oder ausländischen Finanzinstituten lagen, und gleichgültig, ob die betreffenden Werte direkt oder über Strukturen wie Trusts oder Stiftungen gehalten wurden. Laut Bundesrat haben seit dem Jahr 2010 rund 22 000 Personen Vermögenswerte in Höhe von insgesamt 24,7 Milliarden Franken offengelegt.

Die Erfahrung zeigt, dass im Rahmen einer solchen Offenlegung meist Nachsteuern und Zinsen in Höhe von rund 10 bis 15 Prozent des durchschnittlichen Vermögens anfallen. Dies bedeutet, dass der Fiskus – Bund, Kantone und Gemeinden – seit dem Jahr 2010 über 2,5 Milliarden Franken an Nachsteuern eingenommen hat. Hinzu kommen die ordentlichen, periodischen Einkommens- und Vermögenssteuern seit dem Zeitpunkt der Offenlegung. Ob die steuerehrlichen Personen und all jene, die ihre Vermögen in den letzten Jahren offengelegt und über 2,5 Milliarden Franken an Nachsteuern entrichtet haben, die Idee einer noch kurz vor dem automatischen Informationsaustausch beschlossenen Steueramnestie goutieren werden, ist offen.

Wenn schon eine Amnestie ins Auge gefasst wird, sollte eine Lösung gefunden werden, die es Steuerpflichtigen und Finanzinstituten erlaubt, die relevanten Daten und, gestützt darauf, die geschuldete Nachsteuer auf einfache Weise zu ermitteln. Entschliesst sich ein Steuerpflichtiger nämlich heute zur Offenlegung, so erweist es sich vielfach

als äusserst zeitraubend und kostspielig, die relevanten Grundlagen aufzuarbeiten.

Ein Blick auf Steueramnestien einiger anderer Staaten, gerade solche aus der jüngsten Vergangenheit, zeigt, dass es verhältnismässig einfache, pragmatische Lösungen zur Offenlegung durchaus gibt. So hat etwa Brasilien im Frühjahr dieses Jahres eine bis Ende Dezember 2016 befristete Steueramnestie erlassen, in deren Rahmen brasilianische Steuerpflichtige ihre Vermögenswerte gegen die einmalige Zahlung einer Steuer von 15 Prozent (besseren auf dem Marktwert des Vermögens per Ende 2014) sowie einer Busse in derselben Höhe regularisieren können. Eine noch grosszügigere Regelung sieht Argentinien vor. Im Rahmen der im Juli 2016 in Kraft gesetzten und bis Ende März 2017 befristeten Amnestie können Argentinier ihre Vermögen je nach Höhe der Werte gegen eine einmalige Zahlung von 0 bis 15 Prozent des per Stichtag 22. 7. 16 vorhandenen Vermögens offenlegen.

Eine solche oder ähnliche Lösung wäre auch in der Schweiz zu begrüssen. Sind der Stichtag betreffend das für die Nachsteuerbemessung relevante Vermögen sowie der entsprechende einmalige Steuersatz definiert, ergibt sich die geschuldete Steuer praktisch von selber, ohne zeitraubende, teure und nervenaufreibende Ermittlung der eine ganze Dekade umfassenden Nachsteuerfaktoren. In Anbetracht der erwähnten nach geltendem Recht anfallenden Nachsteuer von rund 10 bis 15 Prozent der durchschnittlichen Vermögenswerte könnte im Rahmen der skizzierten Amnestie beispielsweise mit einer Steuer von 10 Prozent das vom Nationalrat angestrebte Ziel einer Entlastung bzw. Reduktion der Nachsteuer erreicht werden, ohne dass diese gleich auf ein «unanständig» tiefes Mass reduziert werden müsste.

Ob die Schweiz eine weitere Steueramnestie braucht, müssen das Parlament und schliesslich das Volk entscheiden. Falls es aber eine braucht, ist der Gesetzgeber aufgefordert, eine pragmatische, leicht und vor allem schnell umsetzbare Lösung vorzulegen.

—
Christoph Niederer ist Rechtsanwalt und dipl. Steuerexperte. Er leitet als verantwortlicher Partner die Steuerabteilung der Anwaltskanzlei Vischer in Zürich.